Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2142

# Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung erlassene Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung der Zollaussetzungen für Waren der gewerblichen Wirtschaft)

— Drucksache V/2003 —

## Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zweite Verlängerung der Zollaussetzungen für Waren der gewerblichen Wirtschaft)

— Drucksache V/2058 —

### Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Verordnungen, die am 1. Juli 1967 bzw. am 4. August 1967 in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 5. September 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 13. Oktober 1967 und 17. November 1967 zur Behandlung zugewiesen. Es handelt sich in beiden Fällen um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes (altes Recht) noch ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Die Mitgliedstaaten der EWG hatten die zweite vertragsgerechte Angleichung der nationalen Außenzollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft, die im Anhang II des EWG-Vertrages nicht genannt sind, an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zum 1. Juli 1966 beschlossen. Durch diese Angleichung wurde der Abstand zwischen den deutschen Ausgangszollsätzen vom 1. Januar 1957 und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 60 % verringert.

Die Angleichung der betroffenen rd. 1900 Tarifstellen wurde in den folgenden Verordnungen zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vorgenommen:

a) die „Dreiundvierzigste Verordnung" erfaßt rund 500 Positionen, für die die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG durch Entscheidung des Rats vom 14. Juni 1966 bis zum 30. Juni 1967 um 20 % ausgesetzt worden waren. Für diese Positionen blieb die Zollbelastung in der schon vorher geltenden Höhe bestehen.

b) Die „Vierundvierzigste Verordnung erfaßte rd. 200 Positionen, bei denen die Angleichung an die um 20 % ausgesetzten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu einer Verminderung der vorherigen Zollbelastung führte.

c) Die „Fünfundvierzigste Verordnung" faßte die Tarifstellen zusammen, die von der genannten Entscheidung des Rats nicht betroffen waren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Rat hat nunmehr mit Entscheidung vom 6. Juni 1967 die Geltungsdauer dieser Zollaussetzungen bis zum 31. Dezember 1967 und mit Entscheidung vom 13. Juni 1967 nochmals bis zum 30. Juni 1968 verlängert.

2. Für Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen zum Herstellen von Schallplatten (Tarifnr. 92.12 - B - I a) wird die bereits unter Nummer 1 Buchstabe c) erwähnte Angleichung der Außenzollsätze zum 1. Juli 1966 für Waren der gewerblichen Wirtschaft, die von der Entscheidung des Rats vom 14. Juni 1966 nicht betroffen waren, nachgeholt.

Da der Deutsche Bundestag den erwähnten Angleichungen der deutschen Außenzollsätze im Grundsatz bereits zugestimmt hat, (vgl. Drucksache V/946) empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Plenum, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Bonn, den 5. Oktober 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

**Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** Vorsitzender

**Schmidhuber** Berichterstatter